

Mitgliederinformation

Coronavirus: Bundesrat verschärft nationale Massnahmen und schliesst Restaurants sowie Kultur-, Freizeit- und Sportbetriebe

Aufgrund der besorgniserregenden epidemiologischen Lage hat der Bundesrat an seiner heutigen Sitzung nach Konsultation der Kantone die nationalen Massnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus noch einmal stark verstärkt. Erklärtes Ziel ist es, die Zahl der Kontakte stark zu reduzieren.

Mit den heute beschlossenen Massnahmen hat es sich der Bundesrat zum Ziel gesetzt, die Fallzahlen deutlich und rasch zu senken, um die Menschen vor dem Virus zu schützen, die Gesundheitsversorgung sicherzustellen und das Gesundheitspersonal zu entlasten. Den Kantonen muss es wieder möglich sein, das Testen, die Nachverfolgung der Kontakte, die Isolation und die Quarantäne lückenlos zu gewährleisten. Die neuen, nachfolgend aufgeführten Massnahmen gelten ab Dienstag, 22. Dezember 2020; sie sind bis zum 22. Januar 2021 befristet.

Kapazität von Läden wird weiter eingeschränkt: Die Anzahl Personen, die sich gleichzeitig in Einkaufsläden aufhalten dürfen, wird weiter eingeschränkt. Die maximale Personenzahl ist dabei abhängig von der frei zugänglichen Ladenfläche. In allen Läden gelten zudem weiterhin strenge Schutzkonzepte. Diesbezüglich verweisen wir auf das heute neu auf die Homepage des SFF aufgeschaltete Schutzkonzept. Die Einschränkungen der Öffnungszeiten bleiben bestehen: Die Läden müssen zwischen 19 Uhr und 6 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen wie am 25. und 26. Dezember und am 1. Januar geschlossen bleiben. Diesbezügliche Ausnahmen gibt es leider auch für Wintersport- und Tourismusorte nicht. Ebenso nicht zulässig sind Angebote zur Selbstbedienung. Im Gegensatz zur reinen Abgabe von vorbestellten Speisen, für die leider keine explizite Ausnahme vorgesehen wurde, sollten Lieferdienste für Mahlzeiten wie auch Take-away von konsumationsbereit aufbereiteten Speisen und Getränken zum zeitnahen Verzehr analog zu den für Restaurants geltenden Regelungen auch weiterhin zulässig sein. Der SFF wird hierzu jedoch über den Schweizerischen Gewerbeverband sgV noch weitere Informationen dazu einholen und weiter informieren, nachdem diesbezüglich scheinbar noch immer gewisse Unklarheiten bestehen. Vom Verbot nicht erfasst werden frei zugängliche Automaten (z.B. Selecta-Automaten).

Restaurants werden geschlossen: Gastronomiebetriebe werden geschlossen. Auch für die Festtage gibt es keine Ausnahmen. Take-away-Angebote und Lieferdienste bleiben erlaubt.

Keine Homeoffice-Empfehlung für besonders vulnerable Personen: Der Bundesrat hat auf die Anordnung von Homeoffice für diese Personengruppe verzichtet, da davon ausgegangen wird, dass die bereits entwickelten Schutzkonzepte und deren Umsetzung einen genügenden Schutz bieten.

Sportbetriebe werden geschlossen: Sportbetriebe inkl. Fitnesscenter werden geschlossen.

Kultur- und Freizeiteinrichtungen werden geschlossen: Museen, Kinos, Bibliotheken, Casinos, botanische Gärten und Zoos sowie andere Kultur- und Freizeiteinrichtungen werden geschlossen.

Erleichterungen in einzelnen Kantonen möglich: Kantone mit günstiger epidemiologischer Entwicklung (R -Wert < 1 sowie 7-Tagesinzidenz unter dem schweizerischen Durchschnitt) können Erleichterungen beschliessen.

Empfehlung: Bleiben Sie zu Hause: Die Bevölkerung wird dazu aufgefordert, zu Hause zu bleiben. Die Menschen sollen ihre sozialen Kontakte auf ein Minimum beschränken sowie auf nicht-notwendige Reisen und auf Ausflüge zu verzichten.

Kantone bleiben für Skigebiete zuständig: Für die Skigebiete bleiben weiterhin die Kantone zuständig. Für den Betrieb gelten aber strenge Voraussetzungen.

Bundesrat erweitert Einsatz von Schnelltests: Damit sich die Bevölkerung noch einfacher testen lassen kann, erweitert der Bundesrat den Einsatz von Schnelltests. Er hat eine entsprechende Änderung der Covid-19-Verordnung 3 beschlossen. Sie tritt am 21. Dezember 2020 in Kraft. Bisher sind ausschliesslich Antigen-Schnelltests mittels Nasen-Rachenabstrich anerkannt. Künftig dürfen in Apotheken, Spitälern, Arztpraxen und Testzentren alle Arten von Schnelltests durchgeführt werden, die den Kriterien des BAG entsprechen.

Schnelltests auch ohne Symptome: Schnelltests können zudem neu auch bei Personen ohne erkennbare Symptome und ausserhalb der geltenden Testkriterien des BAG durchgeführt werden. Sie können zum Beispiel als zusätzlicher Schutz in Schutzkonzepten von Altersheimen, Hotels oder am Arbeitsplatz integriert werden. Ein negatives Resultat eines Schnelltests ist nur am Testtag gültig. Bisher durften nur Personen mit Symptomen nach einer Meldung durch die Swiss COVID-App und im Rahmen von angeordneten Ausbruchsuntersuchungen getestet werden. Personen oder Institutionen, die einen Schnelltest ausserhalb der Testkriterien durchführen, müssen den Schnelltest selbst bezahlen. Wer positiv getestet wird, sollte als Bestätigung unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen. Schnelltests sind jedoch kein Ersatz für die Einhaltung der Hygiene-, Abstands- und der übrigen Verhaltensregeln.

Der Bundesrat will in den nächsten Wochen rasch weitere Massnahmen ergreifen können, sollte sich die Lage weiter verschlechtern. Er verfolgt die Entwicklung laufend. Am 30. Dezember 2020 wird er eine Zwischenbeurteilung vornehmen und Anfang Januar Bilanz ziehen.

Link zur Medienmitteilung des Bundesrates:

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen/bundesrat.msg-id-81745.html>

Disclaimer

Diese Mitgliederinformation verfolgt ausschliesslich einen informativen Zweck. Der Schweizer Fleisch-Fachverband SFF lehnt jede Haftung ab, die sich im Zusammenhang mit der Anwendung oder der Unterlassung einer Handlung durch diese Mitgliederinformation ergeben kann. Zudem empfehlen wir, sich über die entsprechenden Homepages der Behörden zu informieren, da aufgrund der aktuellen Lage immerzu Änderungen möglich sind:

18. Dezember 2020

Schweizer Fleisch-Fachverband SFF